

Kriegsbeschädigten-Siedlung.

Von

Justizrat Professor Dr. Hans Erliger, Charlottenburg.
Mitglied des Abgeordnetenhauses.

Jeder fühlt die Verpflichtung in sich, denen, die Leben und Gesundheit dem Vaterland geopfert, nun auch von Seiten des Vaterlandes eine Entschädigung zu bieten. Aber man weiß auch, daß allein mit der Gefühlsregung des Herzens wirklich Ersprießliches nicht geleistet werden kann. Zu dem Herzen muß sich der Verstand gesellen, mit dessen Hilfe das, was das Herz erstrebt, zu formen ist. Daher wäre auch jede Almosenpolitik zu verwerfen. Durch sie könnte nur ein Heer der Unzufriedenen geschaffen werden.

Am nächsten scheint es zu liegen, die heimkehrenden Soldaten mit Land zu belohnen, wie es die alten Römer getan. Aber die Verhältnisse liegen doch heute wesentlich anders. Der Beruf des Landwirts stellt besondere Anforderungen und Ansprüche. Nicht jeder Kriegsteilnehmer eignet sich dazu, als Landwirt seine wirtschaftliche Zukunft begründen zu können.

Kapitalisierte Rentner sollen dem Kriegsbeschädigten erleichtern, sich wirtschaftlich selbständig zu machen. An 7000 Fälle sollen bereits geregelt sein. Ueberall entstehen Siedlungsgesellschaften mit der Aufgabe, den Kriegsbeschädigten die Ansiedlung möglich zu machen. Dies ist an sich zweifellos ein schönes Ziel. Soll es aber erreicht werden, dann ist es notwendig, daß sehr verschiedene Dinge auseinandergehalten werden. Heute gebraucht man das Wort „Ansiedlung“ oft sowohl für die wirtschaftliche Selbständigmachung auf dem Lande, wie bei der Beschaffung einer Wohnung mit Gartenland.

Die erste Aufgabe liegt auf dem Gebiet, das man sonst als innere Kolonisation zu bezeichnen pflegt. Die Durchführung dieser Aufgabe ist unendlich viel schwieriger als die andere: die Beschaffung von Wohnungsgelegenheiten. Hier soll die Siedlungsgesellschaft sich beschränken auf die Schaffung der notwendigen Kapitalien, die erforderlich sind, um die Aufgabe durchzuführen. Die Ausführung selbst aber soll Sache der Baugenossenschaften sein, die auf diesem Gebiet ja über reiche Erfahrungen verfügen, insofern sie die Errichtung von Eigenhäusern für ihre Mitglieder in ihr Programm aufgenommen haben.

Die innere Kolonisation gehört zu den wichtigsten, aber auch zu den schwierigsten Problemen. Nicht nur die finanzielle und wirtschaftliche Grundlage muß eine erfolgreiche Durchführung wahrscheinlich machen, sondern wichtiger ist vielleicht noch die Auswahl der Ansiedler. Es wäre daher sehr bedenklich, wenn man wahllos die Kriegsteilnehmer, je nachdem sie sich zur Ansiedlung melden, auch ansiedeln wollte. Sorgfältige Prüfung in jedem Falle, ob der sich meldende Kriegsteilnehmer für die Landwirtschaft geeignet ist, dringend notwendig.

Bei der Beschaffung von Wohnungen denkt man in der Regel an das Klein-Eigenhaus mit Gartenland. Die kapitalisierte Rente bietet die Anzahlung. Wenn vorstehend die Forderung gestellt ist, daß die Erfahrungen der Baugenossenschaften nicht unbeachtet bleiben sollen, die Häuser zu Eigentumserwerb ihrer Mitglieder herstellen, so hat dies darin seinen Grund, daß die Dinge dabei nicht immer ganz so einfach liegen, wie der Außenstehende glaubt. Es ist dem Kriegsteilnehmer nicht schon damit gedient, daß er ein schmutztes Haus beziehen kann, für das ihm möglicherweise auch unter günstigen Bedingungen noch eine entsprechende Wohnungseinrichtung beschafft wird. Die weit wichtigere Frage ist vielmehr die: Wo wird dieser Hauseigentümer seine Arbeitsstelle und seinen Lebensunterhalt finden? Er ist

auf das Verdienen angewiesen und soll es sein. Daher muß berücksichtigt werden, daß der Kriegsteilnehmer durch sein Eigentum nicht in der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit gehindert ist. Nur der Kriegsteilnehmer kann für den Eigentumserwerb am Haus in Frage kommen, dessen wirtschaftliche Existenz dort, wo er sein Eigentum hat, auch sichergestellt ist — soweit von Sicherstellung hier überhaupt die Rede sein kann. Daher mußte der Rat gegeben werden, die Erfahrungen der Baugenossenschaften zu berücksichtigen, die auf diesem Gebiet seit Jahrzehnten tätig sind. Man braucht deswegen den Kriegsteilnehmer nicht vom „Kleinhaus mit Gartenland“ auszuschließen. Es ist nicht notwendig, daß man es ihm zu Eigentum überträgt, man kann es zunächst auch an ihn vermieten. Wo die Bedingungen gegeben sind, die Kriegsteilnehmer zum Eigentümer des Grund und Bodens zu machen — gewiß, da soll es geschehen.